

Name:
Anschrift:
Telefon:
Fax:

Rückfragen unter: Tel. 05961/ 509 – 371
 Fax 05961/ 509 – 500
 mail:stahlhut@haseluenne.de

Stadt Haselünne
 Fachbereich Finanzen
 z. Hd. Frau Stahlhut
 Rathausplatz 1
 49740 Haselünne

**Spielgerätesteuernmeldung für
 Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**
 Besteuerung nach dem Spieleinsatz (Saldo 2) und
 Monatspauschalen für andere steuerpflichtige Geräte

Für den Monat _____ des Jahres _____

Kassenzeichen: _____
 (bitte stets angeben)

Gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Stadt Haselünne für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten in Haselünne.

Berechnung der für den obigen Zeitraum zu entrichtenden Spielgerätesteuern						
1	2	3	4	5	6	7
Veranstaltungsort	Gerätename	Zulassungsnummer	Saldo 2	Prozentsatz	Spielgeräte-Steuer (Spalte 4 * Spalte 5)	Pauschale lt. Satzung für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
Summe:						
Summe der zu entrichtenden Steuer aus den Spalten 6 + 7:						

Summe der zu entrichtenden Steuer _____
 (aus den Spalten 6 und 7 der Seite 1 dieser Anmeldung)

Ich versichere/wir versichern, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n.

Datum, Unterschrift des Betreibers/ der Betreiberin
 oder des/der vertretungsberechtigten Vertreters/Vertreterin

Erläuterungen

Die Steuer beträgt für die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten und Automaten und Spieleinrichtungen ähnlicher Art in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 20 vom Hundert des Spieleinsatzes (Saldo 2) und in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Internetcafé's oder ähnlichen Räumen 20 vom Hundert des Spieleinsatzes (Saldo 2). Als Spieleinsatz gilt die Position „Saldo 2“ des Zählwerkausdrucks. Als Zählwerkausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat		
1.	bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	37,00 €
	b) an anderen Aufstellorten	15,00 €
2.	bei Musikautomaten	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	15,00 €
	b) an anderen Aufstellorten	15,00 €
3.	bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben	720,00 €
4.	bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5 Spielgerätesteuersatzung	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	150,00 €
	b) an anderen Aufstellorten	120,00 €

Die Abrechnung der Spielgerätesteuern hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Die Zählwerkausdrucke sind beizufügen. Sollte in einem Monat keine Leerung der Automaten erfolgen, so ist eine Fehlanzeige erforderlich.

Besonderer Hinweis für die Pauschalsteuer:

Nach Absprache reicht eine zeitnahe einmalige An- und Abmeldung aus Vereinfachungsgründen aus, soweit und solange Sie **nur Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach der Pauschalsteuer** betreiben.

Die Spielgerätesteuern sind am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig. Sie sind unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Haselünne auf das Konto 1000686 bei der Sparkasse Emsland (BLZ 266 500 01) zu entrichten (§ 5 Spielgerätesteuersatzung). Sofern Sie bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Betrag abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte)

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Stadt Haselünne gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Spielgerätesteuern durch die Stadt Haselünne kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden.

Bei der Einreichung in elektronischer Form sind besondere Formvorschriften zu beachten: das Dokument ist unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP einzureichen; eine Übermittlung per E-Mail ist nicht möglich. Weiteres findet sich auf der Internetseite www.Justizportal.niedersachsen.de unter „Elektronischer Rechtsverkehr“ im Menüpunkt „Service“.

Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. II 1. VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 I VwGO).

Hinweise zur Zahlung:

Sofern Sie noch nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, empfiehlt sich zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs die Teilnahme an diesem Verfahren. Der Lastschrifteinzug hat für alle Beteiligten nur Vorzüge im Vergleich zu Daueraufträgen und Überweisungen. Die Stadtkasse zieht den Betrag (nach Auswertung Ihrer obigen Erklärung durch die Steuerstelle) ein.

Weitere Vordrucke:

Entsprechende Vordrucke für die Spielgerätesteuernmeldung und Einzugsermächtigungen werden Ihnen auf Anfrage zugesandt, stehen Ihnen aber auch als Download-Dokument auf der Internetseite der Stadt Haselünne (www.Haselunne.de) zur Verfügung.